



HVBG

HVBG-Info 22/1988 vom 01.09.1988, S. 1740 - 1746, DOK 401.3/017

Zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in der DDR - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21.10.1987 - 2 BvR 373/83

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit i.S. des Grundgesetzes, wenn einem Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik ein Personalausweis ausgestellt wird;

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21.10.1987
(2 BvR 373/83)

Zusammenfassung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet der Erwerb der Staatsbürgerschaft nach dem Recht der DDR in der Regel gleichzeitig, daß auch ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

Leitsatz:

(Konkretisierung des Wiedervereinigungsgebots: Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR bewirkt in den Grenzen des ordre public den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit)

1. Aus dem Gebot der Wahrung der Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 GG), das eine normative Konkretisierung des im Grundgesetz enthaltenen Wiedervereinigungsgebots ist, folgt, daß dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des ordre public die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen ist.
2. Erst wenn eine Trennung der Deutschen Demokratischen Republik von Deutschland durch eine freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts besiegelt wäre, ließe sich die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübte Hoheitsgewalt aus der Sicht des Grundgesetzes als eine von Deutschland abgelöste fremdstaatliche Gewalt qualifizieren.
3. Dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zufolge eines Erwerbs der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik stehen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland weder aus allgemeinem Völkerrecht noch aus ihren vertraglichen Bindungen zur Deutschen Demokratischen Republik entgegen.
4. Der völkerrechtlichen Beurteilung der Rechtslage Deutschlands durch die zuständigen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland könnte das Bundesverfassungsgericht nur entgegentreten, wenn sie offensichtlich völkerrechtswidrig wäre (Vergleiche BVerfGE 55, 349 (386f) = NJW 1981, 1499).

Orientierungssatz:

1. Zur Rechtslage Deutschlands (Rechtsnachfolge des Deutschen Reichs, Fortbestand des deutschen Staates sowie Identität der Bundesrepublik Deutschland mit diesem (Vergleiche BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/S1, BVerfGE 5, 85; Vergleiche BVerfG, 1973-07-31, 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, 1)).

2. Abweichende Meinung: Aus dem Wiedervereinigungsgebot und der Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu wahren, folgt nicht, daß jede gesetzliche Regelung der Staatsbürgerschaft durch die DDR die wesentlich vom RuSTAG abweicht, die BRD hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigkeit bindet; die durch den ordre public gezogene Grenze reicht zur Korrektur nicht aus.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH40100904 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 18.08.1988